

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schreiben oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

II. Angebote und Lieferung

- Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- Für den geschuldeten Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- Die Erstellung der Angebote durch uns erfolgt für Lieferungen und Leistungen getrennt. Die Bindefrist beträgt 6 Wochen.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag an uns nicht erteilt werden sollte, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferern gehindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen und Streik, so verlängert sich die Lieferfrist, die zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung bedarf, angemessen.
Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.
Von der Behinderung nach vorstehender Ziffer und der Unmöglichkeit der Leistung wird der Käufer umgehend von uns verständigt.
- Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt Lieferungen zurückzuhalten bis die früheren Forderungen ausgeglichen sind; zum Ersatz eines etwa aus der nicht sofortigen Lieferung entstehenden Schadens sind wir nicht verpflichtet.
- Zu Teilleistungen sind wir berechtigt.

III. Preise

- Die Preise für Lieferungen gelten zuzüglich Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung und Frachtkosten.
- Die Berechnung der Lieferungen erfolgt gemäß der am Tage der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preise.

IV. Zahlung

- Zahlungen und Lieferungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2% des Rechnungswerts. Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist oder sonstige Forderungen gegen den Käufer bestehen.
Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns. Auf Rechnungen, die für Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen oder sonstige Dienstleistungen unsererseits erteilt werden, gewähren wir kein Skonto.
- Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
- Verzug tritt automatisch ohne Mahnung nach Ablauf eines Zeitraumes von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ein.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 7% pro Jahr zu berechnen.
- Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es aus dem selben Vertragsverhältnis beruht und die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
- Im Fall einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
- Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschl. Umsatzsteuer) einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Käufer für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
- Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.
- Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, dass beim Käufer Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Käufer auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden, sowie Wechsel herauszugeben. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns ggf. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

- Bei Vorliegen der in Abs. 6 Satz 3 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
- Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 25%, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.
- Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
- Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

VI. Mängelhaftung und Schadensersatz

- Unsere Ware wird in Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.
- Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Minder- oder Falschliefereien können nur innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang schriftlich gerügt werden.
- Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wir sind jedoch berechtigt statt nachzubessern eine Ersatzsache zu liefern.
- Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Übergabe der Sache.
- Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von dritter Seite vorgenommen werden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung der beanstandeten Lieferung nicht umgehend nachkommt.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
- Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen 2 Wochen seit Übergabe rügt.
- Werden von uns innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von uns gelieferte oder eingebaute Geräte ersetzt, sind die dabei erforderlich werdenden Montage- bzw. Fahrkosten im üblichen Umfang an uns zu erstatten.
- Der Käufer kann nur nach erfolgloser Nachbesserung (mindestens 2 Versuche) Minderung oder Wandlung verlangen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere Schadensersatz für Mangel-Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns hat in fachgerechter Verpackung zu erfolgen.
- Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

VII. Abgeltung von Instandsetzungsarbeiten

Der Käufer unserer Ware hat evtl. ihn als Wiederverkäufer treffende Instandsetzungsarbeiten selbst durchzuführen. Die in Zusammenhang damit entstehenden Aufwendungen können nicht an uns berechnet werden. Im übrigen ist der Käufer verpflichtet, evtl. Mängelansprüche Dritter unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche schriftlich an uns mitzuteilen.

VIII. Instandsetzungen

- Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, soweit ein Mängelbericht nicht vorliegt.
- Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Instandsetzung zu rügen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- Nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Schadensersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Empfang der Ware bzw. erfolgter Instandsetzung.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weifenfels.

Zusatz Allgem. Leistungsbedingungen für Montage u. Wartungsdienst

Zusätzlich zu den vorstehenden Lieferbedingungen gelten bei Montagearbeiten, die bei uns in Auftrag gegeben werden, folgende Allgemeine Leistungsbedingungen:

I. Umfang der Leistungen

- Für den Umfang der Montagen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Fehlt ein solcher, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
- Wartungsleistungen bestehen aus Störungsbeseitigungen an fest montierten Einrichtungen, Reparaturen von angelieferten Geräten in unseren Räumen oder Wartungs- und Pflegearbeiten sowohl an fest montierten Einrichtungen wie auch an angelieferten Geräten. Die Auftragserteilung zur Störungsbeseitigung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.

II. Montagekosten

- Die Montagekosten für komplette Anlagen werden dem Besteller zu Einheitspreisen berechnet, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen vorliegen. Maßgebend ist die Zahl der anzuschließenden Geräte bzw. der Umfang des zu verlegenden Leitungsnetzes. Der Leistungsumfang wird von uns durch entsprechende Montageabrechnung im Beisein des Kunden erfasst.
- Zusätzlich anfallende Kosten für Wartezeiten, Verzögerungen, zusätzliche Anfahrten, deren Ursache nicht von uns zu vertreten ist, hat der Kunde zu ersetzen. Zusätzlich in Auftrag gegebene Leistungen oder Änderungsarbeiten können unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang gesondert abgerechnet werden.
- Für Beschädigungen von Anlagen oder Einrichtungen auf der Baustelle haften wir nur, wenn diese Schäden nachweislich schuldhaft durch uns verursacht wurden.

III. Haftung für Mängel

- Die Gewährleistungsfrist für Montage, Wartungsarbeiten und Reparaturen beträgt 3 Monate, sofern der Betrieb des Bestellers zum Handelsgewerbe gehört.